

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint wöchentlich.

Preis
vierteljährlich 1,75 M., Welt-
postverein 2 M.

Zuschriften
an die Redaktion sind zu adressiren:
Berlin-Niedorf, Berlinerstr. 42

Bestellungen und Gelbenungen sind
nur an die Expedition Berlin S.W.
zu richten.

Man abonniert bei allen Buchhandlungen
und Post-Anstalten, sowie bei den Ex-
peditionen in Berlin und Hamburg.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Offizielles Organ des Verbandes deutscher technischer
Zoll- und Steuer-Beamten.

Herausgegeben von Steuerrath a. D. A. Schneider
unter Mitwirkung bewährter Fachmänner.

Anzeigen
kosten 15 Pf. die 4 gespaltene
Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen
billiger.

Expeditionen:
Berlin SW., Hagelsbergerstr. 32,
Hamburg, Speersort 15,
(Herold'sche Buchhandlung).

Verlag von
Eugen Schneider, Berlin.

Nachdruck unserer Artikel ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Nr. 21.

Berlin und Hamburg, den 2. Juni 1898.

17. Jahrgang.

Inhalt: Willkürliche Auslegung der Bestimmungen über die Stellung und Beschäftigung der Zollpraktikanten (S. 161). Unterstüzungswesen (S. 162). Bekannte Größen (S. 162). **Zoll- und Steuer-Technisches:** Zuckersteuer: Zurücknahme von Zucker in den Fabrikbetrieb (S. 163). Brau- und Weinsteuer: Zur Bewertung des künftigen Kontingents (S. 163), Zölle: Cigarretten-Tarife (S. 168). Allgemeine Verwaltung: Unterscheidung der Aemter I (S. 164). Entziehung der Abgaben: Reichsgerichtserkenntnisse (S. 164). Defraudsprozesse (S. 164). **Personliche Dienstverhältnisse:** Disciplinar-Unterstützungen (S. 165). Beförderungen in Mecklenburg (S. 165). Titelveränderungen in Elsaß-Lothringen (S. 165). **Personalien** (S. 165). **Verschiedenes:** (S. 166). **Verbandsnachrichten** (S. 166). Anzeigen (S. 167).

Willkürliche Auslegung der Bestimmungen über die Stellung und Beschäftigung der Zollpraktikanten.

Nach dem Finanz-Ministerial-Erlaß vom 24. Mai 1897 III 6206 (Centralblatt für 1897 S. 196) ist folgendes bestimmt: *rc.* Nach Beendigung der Beschäftigung in Aufseherstellen werden die Zollpraktikanten zu Vertretungen in höheren Stellen sowie zur Aushilfe im Bureau- und Abfertigungsdienste bei den Provinzial-Steuer-Directionen, bei den Stempel- und Erbschaftssteuerämtern und bei den Lokalbehörden verwendet.

Sie werden zu diesem Behufe einer bestimmten Behörde (der Direktion, oder einem Stempel- und Erbschaftssteueramt, oder einem Hauptamte, unter Umständen auch einem Neben-Zollamte I. Kl. oder Steueramt I. Kl.) zugethieilt. Der Sitz dieser Behörde ist ihr Wohnort. Ein Wechsel hierin tritt nur ein, wenn die Ausbildung der Beamten oder sonstige dienstliche Rücksichten ihre dauernde Zuweisung zu einer anderen Behörde erforderlich machen.

Werden die Zollpraktikanten vorübergehend außerhalb ihres Wohnortes verwendet, so sind ihnen während dessen neben der festen Vergütung Taggelder von 3—4 Mk. zu bewilligen."

Der Wortlaut und Sinn dieser Bestimmung ist unseres Erachtens so klar und verständlich, daß man ein Drehen und Deuteln nicht recht für möglich halten sollte!

Es soll den Zollpraktikanten nach Beendigung der Beschäftigung in Aufseherstellen ein ganz bestimmter Wohnort ein für alle Mal angewiesen werden und ein Wechsel hierin — und zwar nur ein einmaliger — nur ausnahmsweise in den vorher namhaft gemachten Fällen eintreten. Für den Fall eines Wechsels soll aber alsdann ihre dauernde Zuweisung zu der andern Behörde

Unverkennbar ist die in dieser Bestimmung klar ausgesprochene wohlwollende Absicht des Herrn Finanz-Ministers den Zollpraktikanten gegenüber. Er will denselben bei vorübergehender Verwendung außerhalb ihres zugewiesenen Wohnortes neben ihrer festen Vergütung noch Taggelder von 3—4 Mk. gewähren und sie auf diese Weise für das lange Warten bis zu ihrer Beförderung zum Hauptamts-Assistenten zu entschädigen versuchen. Vor allen Dingen will er aber verhindern, daß mit dem "famosen Institut der Zollpraktikanten" Missbrauch getrieben, daß dieselben gewissermaßen als Mädchen für alles benutzt und überall dorthin zu ihrer weiteren Ausbildung und Beschäftigung, in Wirklichkeit jedoch nur zur Wahrnehmung der kostenlosen Vertretung — geschickt werden, wo sonst eine kostenpflichtige Vertretung erforderlich wäre! Als ob ein Zollpraktikant nach 6—8jähriger Beschäftigung in den verschiedensten Dienstzweigen nicht ausgebildet sein sollte und selbstständig zu arbeiten im Stande wäre, und als ob bei Vertretungen nicht stets als selbstverständlich vorausgesetzt wird, daß derselbe vollständig ausgebildet und mit den Obliegenheiten der ihm zu übertragenden Stelle vollkommen vertraut ist!

So ist es, wie wir hören, in einigen Provinzen vorgekommen und kommt noch fast täglich vor, daß die Herren Provinzial-Chefs in der vorbeschriebenen Weise verfahren und stolz darauf sind, große Summen an Vertretungskosten zu ersparen. Wo eine kostenpflichtige Vertretung notwendig ist, wird einfach ein Zollpraktikant von einer anderen Amtsstelle „zur weiteren Ausbildung und Beschäftigung überwiesen“ (wie der terminus technicus einfach lautet). Und ist der betreffende Zollpraktikant an seinem neuen Wohnorte angelangt, so wird ihm — wohl bemerkt — in einer zweiten Verfügung eröffnet, daß ihm die kostenlose Vertretung des erkrankten *rc.* übertragen sei. Nun wird dem Praktikanten sofort der eigentliche Zweck seiner Überweisung klar. Aber was hilft es ihm! Sollte er es wagen, gegen dieses Verfahren zu protestieren und Vertretungskosten zu verlangen, dann wird ihm sofort in nachdrücklicher Weise bedeckt, er scheine wohl vergessen zu haben